

üblichen Aufnahmeverfahren, für die Deutsche Verwaltungsakademie nach den vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Richtlinien.

(2) Die Fernstudenten sollen auf dem gewählten Studiengbiet bereits über ausreichende praktische Erfahrungen verfügen und hinsichtlich ihrer Vorbildung und gesellschaftlichen Arbeit die gleichen Bedingungen erfüllen, wie sie für die Aufnahme der übrigen Studenten an der betreffenden Hochschule erforderlich sind.

(3) Bewerber im Alter über 45 Jahre werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Alle sonstigen Fragen der Zulassung von Fernstudenten werden durch Durchführungsverordnungen bestimmt.

(4) Neuzulassungen zum Fernstudium erfolgen in der Regel nur zum 1. Oktober jedes Jahres. Bewerbungen sind jeweils bis zum 31. Juli an die im § 1 Abs. 2 genannten verantwortlichen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Die näheren Einzelheiten werden ebenfalls durch die im Abs. 3 erwähnten Durchführungsverordnungen geregelt.

§ 3

(1) Während der Dauer des Fernstudiums ist jederzeit der Übergang von Fernstudenten in das reguläre Studium möglich.

(2) Die Prüfungen des Fernstudiums und die dabei erteilten Diplome gewähren die gleichen Berechtigungen wie die sonstigen Hochschulprüfungen und -diplome.

(3) Der Übergang der Fernstudenten von einem Studiensemester in das nächste setzt die Ablegung einer Semesterabschlußprüfung voraus, die nach besonderen Richtlinien durchgeführt wird.

§ 4

(1) Die praktische Durchführung des Fernstudiums an jeder der im § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen erfolgt unter verantwortlicher Leitung des Rektors bzw. des Präsidenten der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, der dafür Sorge zu tragen hat, daß die Abteilung für Fernstudium alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig und unter Koordinierung aller beteiligten Stellen ergreift.

(2) Die Abteilung für Hochschulfernstudium regelt insbesondere die organisatorische Zusammenarbeit aller am Fernstudium mitwirkenden Einrichtungen der Hochschule (Fakultäten, Institute, Lehrkräfte). Für die wissenschaftliche Lehrtätigkeit sind auf allen Studiengbietern die jeweiligen Fakultäten bzw. Lehrstuhlinhaber verantwortlich.

(3) Die Abteilung für Hochschulfernstudium wirkt laufend an der Erstellung und planmäßigen Verteilung aller notwendigen Unterrichtsmittel an die Fernstudenten mit.

(4) Die Abteilung für Hochschulfernstudium ist verantwortlich für die Ausbildung aller Fernstudenten der betreffenden Hochschule, insbesondere für die Studienberatung, die Kontrolle des fortschreitenden Studienganges, die Korrektur und pädagogische Auswertung der eingereichten schriftlichen Arbei-

ten, die Zusammenfassung der Fernstudenten zu Sondervorlesungen und Seminaren, zu praktischen und Laborarbeiten sowie zu den erforderlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

(5) Die Abteilung für Hochschulfernstudium wertet alle Möglichkeiten der zusätzlichen Nutzbarmachung von Lehrkräften und Einrichtungen an Fach- und Volkshochschulen, insbesondere an Betriebsfach- und Betriebsvolkshochschulen zum Ausbau und zur Verbesserung des Fernstudiums aus.

(6) Die Abteilung für Hochschulfernstudium sorgt in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und FDJ-Gruppen in den Industrie- und Verwaltungsschwerpunkten für die Heranziehung von fachlich und gesellschaftlich qualifizierten Helfern in den bei den Schwerpunkten neu einzurichtenden Beratungsstellen und leitet die Arbeit dieser Stellen planmäßig an. Die Deutsche Verwaltungsakademie schafft ein eigenes Netz von Konsultationspunkten, das laufend von Forst Zinna aus gesteuert wird.

§ 5

Der während des Fernstudiums zur Durchführung von Kursen und zur Ablegung von Prüfungen notwendige Sonderurlaub ist von den Betrieben und Verwaltungen auf Antrag der Abteilung für Fernstudium zu gewähren. Das Arbeitsentgelt wird während des Sonderurlaubs nach den Bestimmungen der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544) nebst den dazu erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOB1.1 S. 328) weitergezahlt. Der Sonderurlaub darf auf den Tarifurlaub nicht angerechnet werden. -

§ 6

Die immatrikulierten Fernstudenten sind als Gasthörer an Universitäten und Hochschulen bevorzugt zuzulassen.

§ 7

Die für die Einrichtung des Fernstudiums erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Republik bereitzustellen.

§ 8

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden hinsichtlich der Technischen Hochschule Dresden und der Bergakademie Freiberg vom Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, hinsichtlich der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister